

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0099/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	09.04.2018	öffentlich

### Änderung der Delegationssatzungen

---

---

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Neufassung der Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten im Landkreis Trier-Saarburg und der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Landkreis Trier-Saarburg nach Anhörung der Verbandsgemeinden zu beschließen.

#### **Sachdarstellung:**

Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten und der Aufgaben nach dem AsylbLG wurden per Satzungen vom 01.02.2005 und 26.04.1994 auf die Verbandsgemeinden im Landkreis übertragen (Delegationssatzungen).

Ab dem 01.01.2019 soll zur Umsetzung dieser Aufgaben eine einheitliche gemeinsame Sozialhilfe-Software beim Landkreis und den Verbandsgemeinden als Delegationsnehmern eingesetzt werden. Die Einführung einer kreiseinheitlichen gemeinsamen Sozialhilfe-Software wird in den Delegationssatzungen vorgegeben und macht eine Änderung der beiden Satzungen erforderlich.

Neben der Einführung einer gemeinsamen Software wird in den Satzungen geregelt, dass sämtliche Ausgaben im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben unmittelbar aus dem Haushalt des Kreises geleistet werden. Einnahmen sind unmittelbar über ein Konto des Landkreises zu buchen. Die Dienstanweisung für das Rechnungswesen des Landkreises findet Anwendung und muss noch entsprechend angepasst werden.

Im Zuge dieser notwendigen Satzungsänderungen werden weitere Änderungen berücksichtigt:

## Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten

- **Kriegsopferfürsorge**  
Bis zum Jahr 2010 wurden die Anträge auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) bei allen Landkreisen als örtliche Träger bearbeitet, wobei diese Aufgabe im Landkreis Trier-Saarburg auf die Verbandsgemeinden delegiert war.  
Ab dem Jahr 2011 werden die KOF-Anträge aufgrund der zurückgehenden Zahl von Leistungsempfängern im Land Rheinland-Pfalz nur noch bei zwei Kreisverwaltungen (Mayen-Koblenz und Mainz-Bingen) bearbeitet, sodass eine Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinden im Landkreis entbehrlich ist.
- **Bildung und Teilhabe**  
Im Jahre 2011 wurden die Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) eingeführt, wobei auch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, Drittes und Viertes Kapitel, zum Personenkreis der Berechtigten gehören.  
Die Leistungen sind im § 34 SGB XII geregelt und damit im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel) nach dem SGB XII, die grundsätzlich auf die Verbandsgemeinden delegiert ist.  
Die Anzahl der Anspruchsberechtigten im SGB XII, Drittes und Viertes Kapitel, ist relativ gering. Neben dem großen Kreis BuT-Berechtigten nach dem SGB XII stammt der Großteil der weiteren BuT-Leistungsberechtigten aus dem Personenkreis der Wohngeldberechtigten. Da die Wohngeldanträge beim Landkreis bearbeitet werden, wurde bei der Einführung der Leistungen der Bildung und Teilhabe entschieden, dass auch die Bearbeitung der Anträge nach § 34 SGB XII nicht auf die Verbandsgemeinden delegiert wird, sondern beim Landkreis bearbeitet werden.  
Aus diesem Grund werden bei der Delegation der Aufgaben im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel) und der Grundsicherung (Viertes Kapitel), die Leistungen nach § 34 SGB XII – Bildung und Teilhabe – von der Delegation ausgenommen.
- **Stundung, Niederschlag und Erlass von Forderungen**  
Die bisherige Delegationssatzung enthielt keine Regelungen, wer über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet. Da die Delegationsnehmer im eigenen Namen über die Leistungsgewährung entscheiden, wird die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen in § 5 der Satzung auf die Delegationsnehmer übertragen, wobei die entsprechende Dienstanweisung des Landkreises Anwendung findet. Dies gilt auch für noch vorhandene Restforderungen aus der Zeit des BSHG (bis 2004) und bis zum 31.12.2018 entstehende Forderungen nach dem SGB XII.
- **Haftung der Delegationsnehmer**  
In die Satzung wird aufgenommen, dass die Delegationsnehmer für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben gegenüber dem Landkreis haften. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Delegationsnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Weisungen des Landkreises Leistungen gewähren. Sollten Leistungen darüber hinaus erbracht werden, haben die Delegationsnehmer Ersatz zu leisten.

- Redaktionelle Änderungen  
Nach der bisherigen Delegationssatzung waren die Leistungen nach § 34 SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen – und § 35 SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen – von der Delegation ausgenommen.  
Die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen des § 34 SGB XII nennt sich jetzt Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft und ist im § 36 SGB XII geregelt. Der Notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen ist jetzt im § 27b SGB XII geregelt.

#### Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem AsylbLG

Neben der redaktionellen Änderung der geänderten Vorschriften im AufnG RP berücksichtigt die Satzung ebenfalls die Einführung einer gemeinsamen Sozialhilfe-Software, die direkte Verbuchung der Leistungen im Kreishaushalt, die Regelungen über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Haftung der Delegationsnehmer. Die Anträge auf Leistungen der Bildung und Teilhabe werden auch für die Asylbewerber bei der Kreisverwaltung bearbeitet.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und Ergänzungen der Satzungen erfolgte eine Neufassung der beiden Satzungen.

Die beigefügten Entwürfe der neuen Delegationssatzungen befinden sich derzeit im internen Abstimmungsverfahren und werden anschließend den Verbandsgemeinden im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zur Anhörung vorgelegt.

#### **Anlage:**

Satzung\_Sozialhilfeaufgaben

Satzung\_AsybLG